

Klaus Vieweg: *Das Denken der Freiheit*. Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“. Wilhelm Fink: München 2012. 552 S.

Dieses Opus magnum über Hegels Rechtsphilosophie ist einführender Kommentar und systematische Untersuchung in einem. Angezielt ist nicht eine Erläuterung Satz für Satz, die wohl mehrere Bände füllen würde, sondern eine möglichst verständliche Darstellung der Gedankenschritte Hegels. Der systematische Anspruch des Buches läßt sich am besten in die beiden Thesen fassen, denen zufolge ein angemessenes Verständnis der *Grundlinien* erstens auf die logischen Grundlagen angewiesen ist, von denen her Hegel seine praktische Philosophie entwickelt. Die zweite These besagt, daß Hegels Denken als sachlich begründet und in der gegenwärtigen Diskussion konkurrenzfähig gelten kann. Das Buch erhält sein Gepräge durch die Verbindung der beiden Thesen. Denn während die Gegner Hegels, soweit sie seine Rechtsphilosophie nicht als unverständlich rundweg ablehnen, diese in der Regel als reaktionär und antidemokratisch zurückweisen (man denke an Popper), verteidigen viele seiner Anhänger zwar Hegels Ansichten über Moralität und Sittlichkeit, meinen aber, daß diese unabhängig von seiner spekulativen Logik plausibel gemacht werden könnten und sollten (so etwa Honneth). Dagegen vertritt Vieweg die Auffassung, daß erst die begriffslogischen Zusammenhänge den Versuch Hegels, die Freiheit zu denken, zu einem lohnenden Unternehmen machen. „Beansprucht wird so eine Re-Aktualisierung dieser praktischen Philosophie unter dem Blickwinkel ihrer logischen Tiefenstruktur.“ (36)

Sowohl der Stil des Buches als auch die Auswahl der verarbeiteten Quellen sind von dem doppelten Anliegen der logischen Fundierung einerseits und der inhaltlichen Aktualisierung andererseits bestimmt. Vieweg schreibt in klaren und einfachen Sätzen, mit einer offenkundigen Freude an literarischen Anspielungen und ironischen Spitzen. Zugleich ist er bemüht, die politischen und sozialen Bezüge des Gesagten herauszustellen. Vom Scheitern des Kommunismus über die Finanzkrise bis zum Skandal des Hungers in der Welt gibt es kaum ein Gebiet, das in dem Buch nicht wenigstens gestreift würde. Was seine Quellen anbelangt, macht der Autor souveränen Gebrauch von den verschiedenen Nachschriften zur Rechtsphilosophie sowie von den übrigen Vorlesungen und Werken Hegels. Philologische und genetische Fragen klammert er aus, so daß sämtliche Zitate der Erschließung des im Haupttext der *Grundlinien* Gemeinten dienen. In den Fußnoten finden sich zahllose Verweise auf die neuere Sekundärliteratur. Obwohl er der angelsächsischen Hegel-Renaissance, insbesondere Robert Pippins Rekonstruktion der Hegelschen Handlungstheorie, viel Sympathie entgegenbringt, macht Vieweg keinen Hehl aus seiner Überzeugung, daß nur eine „metaphysische“, d.h. auf der *Wissenschaft der Logik* fußende Interpretation (33), dem Begriff des Geistes gerecht wird, der in Hegels Lehre von Recht und Freiheit zur Entfaltung kommt.

Bereits ein oberflächlicher Blick auf die einleitende Definition des Willens (*GPR* §§5–7) genügt, um sich zu vergewissern, daß die entscheidenden logisch-metaphysischen Bestimmungen der Rechtsphilosophie aus der Begriffslehre stammen. Das braucht insofern nicht zu verwundern, als für Hegel nicht das Sein oder das Wesen, sondern der Begriff das „Reich der Freiheit“ bildet (*GW* 12, 15). Dennoch ist nicht immer leicht zu sehen, wie er die aus der formalen Logik geläufigen Momente des

Allgemeinen, des Besonderen und des Einzelnen sowie die Formen des Urteils und des Schlusses auf die realphilosophischen Gegebenheiten bezieht. Die Nagelprobe für Viewegs Auslegung besteht deshalb in der Aufklärung dieser begriffslogischen Zusammenhänge; auf sie soll im Folgenden das Gewicht gelegt werden. Erschwert wird die Einschätzung durch den Umstand, daß der Autor die logischen Vorgaben weder ausführlich darstellen (dann hätte er ein anderes Buch schreiben müssen) noch als bekannt voraussetzen kann (nicht alle potentiellen Leser einer Einführung in die Rechtsphilosophie dürften mit den Feinheiten der *Wissenschaft der Logik* vertraut sein). Die Frage lautet daher: Gelingt es Vieweg, Hegels logische Begrifflichkeit so zu gebrauchen, daß am Ende ihr Sinn hervortritt, oder bleibt das meiste Jargon?

In der „Einleitung“ der *Grundlinien* zeigt Hegel sowohl die Einheit von Denken und Wollen als auch den Unterschied zwischen Wille und Willkür auf. Während unter Willkür das Beruhen bei der sich zufällig darbietenden Ansicht zu verstehen ist, ist der Wille etwas Allgemeines, und zwar derart, daß seine jeweilige besondere Bestimmung in der Allgemeinheit ihren vernünftigen Grund besitzt. Der freie Wille läßt sich somit als Verhältnis deuten, in dem Allgemeines (Denken) und Besonderes (Wollen) zu einer konkreten Einheit verbunden sind. Des näheren muß es sich um ein Selbstverhältnis handeln, denn stünde der Wille in Abhängigkeit von etwas anderem, wäre er unfrei. In der Einzelheit „haben die beiden Begriffsbestimmungen ihre Einheit, ihren Grund, an dem sie nur Momente, nur ‚Zusammen-Geschlossene‘ sind, die *Ur-Teilung* geht in den *Zusammen-Schluss* über, das Urteil in den Schluss.“ (65) An dieser und an späteren, vergleichbaren Stellen vermisste ich einen Hinweis auf die Schwierigkeiten mit der von Hegel für selbstverständlich, ja sogar für etymologisch gerechtfertigt gehaltenen Deutung des Urteils als ‚ursprüngliche Teilung‘. Was genau soll es besagen, daß der Begriff in Momente ‚geteilt‘ und mit sich ‚zusammengeschlossen‘ wird? Denkbar wäre eine Art methodischer Abfolge von Analyse und Synthese: Das ursprüngliche Ganze wird in seine Elemente zerlegt und später wieder zusammengesetzt. So ließe sich immerhin erklären, warum nicht beim Urteil stehengeblieben werden darf, sondern zur Form des Schlusses fortgeschritten werden muß. Wenn es sich bei den drei Momenten um verschiedene Aspekte des einen Begriffs (z. B. des Willens) handelt, dann versteht dessen Bedeutung nur, wer den inneren Zusammenhang der Momente erfaßt hat. Offen bleibt allerdings, ob die Rede vom Urteilen und Schließen hier einen mehr als bloß metaphorischen Sinn besitzt.

Einer Antwort näher bringt die Abhandlung über das abstrakte Recht. Hegel nennt das Recht abstrakt, wenn es von jeder Besonderheit absieht und alle Menschen als gleich betrachtet. Als wegweisend hebt Vieweg hervor, wie Hegel das Recht des Menschen auf Eigentum mit der Forderung nach der Bewahrung der Umwelt und der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen in Einklang bringt. In der Begrenzung des Privateigentums (*GPR* § 46) sei bereits der Gedanke der Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur angelegt (117–122). Ferner begrüßt Vieweg Hegels Lehren vom geistigen Eigentum und von der Strafe als Retribution. Gleichwohl gilt von jedem der genannten Bereiche, daß die konkrete Ausgestaltung letzten Endes auf die Theorien des moralischen Handelns und der sittlichen Ordnung angewiesen ist. Diesen Übergang bewerkstelligt Hegel durch eine begriffslogische Überlegung, indem er das Unrecht mit der Form des unendlichen Urteils in Verbindung bringt (*GPR* § 88 und § 95). Woll-

te man das Unrecht beschreiben, das ein Betrüger oder ein Verbrecher begeht, könnte man sagen: Der eine will, daß seine Handlung als Recht erscheint, obwohl er weiß, daß sie es nicht ist; der andere handelt, ohne sich auch nur um den Anschein des Rechts zu scheren. In beiden Fällen geht es nicht um das positive oder negative Urteil über dieses oder jenes Tun, sondern um die Verneinung des Rechts überhaupt.

Zu sagen: „Das Verbrechen ist eine Handlung“ wäre in den Augen Hegels daher ebenso widersinnig wie das Urteil: „Der Geist ist nicht gelb“ (143; vgl. *GW* 12, 69f.). Obwohl die Behauptung vordergründig zutrifft – selbstverständlich ‚gibt‘ es das Unrecht –, ist das Verbrechen ‚in Wahrheit‘ dem Gedanken des freien Willens zuwider und verlangt, bestraft zu werden. Pragmatisch läßt sich der Widerstreit durch einen Dritten schlichten, der über die Tat richtet. Die logische Pointe dagegen ist, daß jedweder Schiedsspruch eine Reflexion auf die Verfassung des Willens voraussetzt. An etwas schuld ist nur, wer vorsätzlich handelt. So erreicht Hegel den Standpunkt der Moralität. Erst jetzt wird ein bestimmtes Geschehen (z.B. das Anzünden von ein bißchen Holz) im Zusammenhang mit seinen Folgen betrachtet (nämlich dem Abbrennen eines Hauses). Liegt es ferner in der Absicht des Täters, gegen das Wohl anderer zu verstoßen, verdient seine Handlung, „Brandstiftung“ genannt zu werden (*GPR* § 119). Zugleich ist der Schritt vom (positiven, negativen oder unendlichen) Urteil des Daseins zum (singulären, partikulären oder universellen) Urteil der Reflexion getan. In ihm werden lt. Hegel „Verhältnis und Zusammenhang mit einem Anderen, mit einer äußeren Welt“ ausgedrückt (*Enz* § 174). Wie Vieweg im vierten Kapitel überzeugend darlegt, ist „wohlbringend“ das Prädikat der moralischen Reflexion *par excellence*. Gleichwohl scheint er mir den Bogen zu überspannen, wenn er – gestützt auf einen mündlichen Zusatz zu § 114 – die Systematik des gesamten zweiten Teils der *Grundlinien* auf eine „praktische Urteilstafel“ zurückführen möchte (165). Nicht nur sind einige der angeführten Beispielsätze reichlich artifiziell, sondern es fehlen auch die Anhaltspunkte in Hegels Text. Für viel näherliegend erachte ich deshalb die Annahme, daß Hegel die drei Abschnitte nach dem grundlegenden Schema Sein (Unmittelbarkeit) – Wesen (Reflexion) – Begriff konstruiert hat, dem seinerseits auch die Urteilslehre ihre Systematik verdankt. Statt dem gesamten Text eine Urteilstafel überzustülpen, hielte ich es für besser, die Aufmerksamkeit auf solche Stellen zu bündeln, an denen Hegel selbst ausdrücklich auf die Begriffslogik zurückgreift oder wo die Bezugnahme auf die Urteilsformen seine Überlegungen in einem klareren Licht erscheinen läßt. Letzteres gilt zweifellos für Viewegs Kommentar zur Lehre vom Guten und vom Gewissen anhand der drei Arten des Urteils des Begriffs (183–194). Angesichts der Alternativen von praktischem Dogmatismus (assertorisches Urteil) oder moralischem Skeptizismus (problematisches Urteil) treten die Eigenart und die Überlegenheit des kategorischen Imperativs (apodiktisches Urteil) deutlicher hervor. Ohne sich in den Chor einseitiger Kant-Kritik einzureihen, bietet Vieweg eine insgesamt anregende Interpretation dieses Abschnitts.

Die Moralität zielt auf den vernünftigen Ausgleich zwischen Eigentumsrecht und Gemeinwohl, zwischen subjektiver Meinung und allgemeinem Willen. Kant hat das Problem nicht gelöst, weil er die in der Maxime enthaltene Beschaffenheit guter Handlungen allein aus dem formalen Gesetz des Willens herleiten wollte. Moralische Urteile

lassen sich jedoch nicht unabhängig vom Kontext fällen. Vieweg spezifiziert deshalb die Form des apodiktischen Urteils: „Diese Handlung unter bestimmten Umständen, in so und so beschaffenen Umständen vollzogen ist gut.“ (199; vgl. *GW* 12, 87) Beispielsweise sei nicht jede Falschaussage eine Lüge und deshalb böse, sondern sie könne unter einer Diktatur, im Zustand völliger Rechtlosigkeit, sogar etwas Gutes darstellen, wenn durch sie Leben gerettet würden (200). Die Ausgestaltung der besagten Umstände guten Handelns ist das Thema des dritten Teils der *Grundlinien*. Unter dem Titel „Sittlichkeit“ entfaltet Hegel die konkreten Formen des Lebens in Freiheit. Vieweg widmet dem Gedankengang ein kurzes Kapitel über die Familie, eines über die bürgerliche Gesellschaft und eines über den Staat, das rund ein Drittel des Gesamtumfangs des Buches ausmacht. Im Unterschied zu Kant versteht Hegel die Familie als eine auf das Gefühl der Liebe gegründete Gemeinschaft. Einer ihrer wesentlichen Zwecke liegt in der Erziehung der Kinder, die später neue Familienbande knüpfen und als handelnde Personen in die bürgerliche Welt eintreten. Dort gelten zunächst die Regeln des Marktes, doch führen die natürliche Ungleichheit der Menschen und die Vervielfältigung ihrer Bedürfnisse zu der Notwendigkeit, Strukturen zu schaffen, die das Recht schützen und die Wohlfahrt fördern, um der massenhaften Verelendung zuvorzukommen. Hegel entwirft die „Konzeption einer regulierten Marktverfassung, eines vernünftig und sozial gestalteten Kapitalismus“ (289). Dabei prägt er übrigens die Formel von einem „reichen Pöbel“, der sich aufgrund seines Vermögens als über dem Gesetz stehend wähnt (332).

Vieweg überträgt nun das von Hegel auf den Begriff des Staates angewandte Modell des „Systems von drei Schlüssen“ (*Enz* § 198) auf die Familie (253f.) sowie auf die Wirtschaft (284 f.). In der Staatslehre findet er gleich mehrere solcher Systeme von Schlüssen. Das erste umfaßt den gesamten Abschnitt, d.h. inneres Staatsrecht, äußeres Staatsrecht und Weltgeschichte (370), ein zweites beschreibt die Verfassung des Staates (374f.) und ein drittes das Verhältnis der staatlichen Gewalten (411). Aus dem dritten System von drei Schlüssen folgert Vieweg seine ausdrücklich gegen den Wortlaut der *Grundlinien* gerichtete Ansicht, dem Volk und der das Volk repräsentierenden gesetzgebenden Versammlung gebühre der Vorrang vor der Regierung und dem Monarchen. Hegels Staatslehre trage somit „zur theoretischen Legitimation einer republikanischen, demokratischen Verfassung“ bei (429). Dieses Ergebnis erlaubt einen neuerlichen Blick auf die Methode des Autors. Offenbar versteht Vieweg die begriffslogische Systematik nicht lediglich als Lesehilfe, um den bisweilen dunklen Ausführungen Hegels einen Sinn abzugewinnen, sondern betrachtet die systematische Form selbst als ein Argument für die Angemessenheit oder Unangemessenheit der begrifflichen Bestimmungen. Doch gerade wenn man die Auffassung im Ansatz teilt, ergeben sich Schwierigkeiten, denn die Abbildung der logischen Formen auf die verschiedenen Teile der Rechtsphilosophie erfolgt nicht gleichmäßig. Wenn der Moralität das Urteil und der Sittlichkeit der Schluß entspricht, sollte man meinen, daß das abstrakte Recht mit dem Begriff als solchem zu tun hat; stattdessen ist aber schon beim Eigentumsrecht (*GPR* § 53) sowie im Zusammenhang mit Unrecht und Strafe von (qualitativen) Urteilen die Rede. Ferner beziehen sich die von Vieweg angeführten Schlüsse der Sittlichkeit je nachdem auf ein vollständiges Moment (die Familie, den Staat) oder auf ein Untermoment (das System der Bedürfnisse, die Verfassung). Des Weiteren meint Hegel mit „System“ den

Kreis der drei syllogistischen Figuren, wobei er die erste Figur als Schluß des Daseins, die zweite Figur als Schluß der Reflexion und die dritte Figur als Schluß der Notwendigkeit deutet (370). Vieweg hingegen ordnet den drei Momenten der bürgerlichen Gesellschaft insgesamt sechs Schlüsse zu (279) und expliziert die Gewaltenteilung sogar in neun Schlüssen (412).

Damit komme ich auf die Frage nach der Bedeutung der logischen Formen zurück. Es wäre gewiß falsch zu meinen, für Hegel hätte Moralität mit dem Fällen von Urteilen, Sittlichkeit dagegen mit dem Ziehen von Schlüssen i.S. zweier unterschiedlicher geistiger Tätigkeiten zu tun. Ebenso wenig hebt Hegel, wenn er die Überlegenheit der schlußlogischen gegenüber der urteilslogischen Betrachtungsweise betont, lediglich auf die Wichtigkeit inferentieller Bezüge ab, so als spielten die Verhältnisse zwischen Begriffen für das Urteilen keine Rolle. Hegel ist ganz im Gegenteil der Überzeugung, daß die Formen des Urteilens – und noch deutlicher die Formen des Schließens – solche Beziehungen abbilden, die zwischen den Momenten eines vernünftigen Ganzen herrschen. M.a.W.: Die Darstellbarkeit eines Sachverhalts in der logischen Struktur von Allgemeinheit, Besonderheit und Einzelheit verbürgt zugleich dessen Vernunftgemäßheit. Daher begreift Hegel den Staat als eine rechtliche bzw. sittliche Ordnung, in der allgemeine (notwendige) Prinzipien, besondere (zufällige) Gegebenheiten und der (freie) Wille jedes Einzelnen zur Einheit gebracht werden. Umgekehrt lehnt er jedwede sozialen und politischen Ordnungen ab, in denen die Gegensätze zwischen den drei Momenten überhand nehmen. Durch die Entwicklung der Formen des Schließens stellt Hegel außerdem klar, daß die Momente weder als isolierte Qualitäten oder Quantitäten (wie in der Logik des Seins) noch als Reflexionsbestimmungen (wie in der Logik des Wesens) aufgefaßt werden dürfen, weshalb die logische Fundierung für ihn immer mit einem semantischen Aufstieg einhergeht. Um diesem wichtigen Aspekt der Systembildung Rechnung zu tragen, muß für jede Triade von Schlüssen gezeigt werden, wie die immer gleichen Terme Schritt für Schritt an Gehalt gewinnen.

Trotz der genannten Bedenken gegen manche von Viewegs Systematisierungen kommt dem Buch das unbestreitbare Verdienst zu, den Zusammenhang zwischen der logischen Struktur der Rechtsphilosophie und konkreten Sachfragen zur Diskussion zu stellen. Hauptsächlich die Theorie der Gewaltenteilung kann so gemäß Hegels eigenen Vorgaben und nicht bloß nach Gesichtspunkten politischer Opportunität erörtert werden. Die Verfassung gilt als Realisierung des freien Willens der Bürger, wenn die drei Gewalten – nämlich das Volk bzw. Parlament als Gesetzgeber, die Regierung (wozu Hegel auch die Judikative zählt) und das Staatsoberhaupt als letzte Entscheidungsinstanz – miteinander verschränkt sind und gemeinsam die Geschicke aller bestimmen. Das gelingt umso besser, je mehr Wert auf die Bildung der an der Entscheidungsfindung Beteiligten gelegt wird. Aus diesem Grund spricht sich Vieweg gegen die These von der Erblichkeit der fürstlichen Gewalt (*GPR* § 281) und für eine meritokratische Konzeption aus (438). Unter der Überschrift „Weltbürgerrecht“ erinnert er schließlich daran, daß der Nationalstaat für Hegel keineswegs das letzte Wort besitzt. Die Weltgeschichte, die Hegel als „Auslegung und Verwirklichung des allgemeinen Geistes“ begreift (*GPR* § 342), hat zu ihrem Inhalt und Ziel die Staatlichkeit, d.h. das Bürger-sein aller Menschen in sich gegenseitig anerkennenden Staaten. Insgesamt belegt das ausführliche Kapitel über den

Staat sowohl die Aktualität der Analysen Hegels als auch die Weitläufigkeit der Beschäftigung Viewegs mit der Rechtsphilosophie. Hätte er sich mit der Drucklegung etwas mehr Zeit gelassen, wäre wohl die eine oder andere Straffung der Darstellung und v.a. eine sorgfältigere Durchsicht des Manuskripts möglich gewesen, um die hohe Zahl der Grammatik- und Interpunktionsfehler zu verringern. Des ungeachtet ist dem Autor Anerkennung zu zollen, der ein solches Großprojekt zum Abschluß gebracht hat.

Georg Sans SJ (Roma)